

z 78/78



**Amtliche Bekanntmachungen
der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn**

27. Jahrgang

7. August 1997

Nr. 6

Inhalt

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 29. Juli 1997

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn

Bekanntmachung der Neufassung
der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 29. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S. 213), des § 9 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991 (GABl.KuMWF.S. 114) und des Artikeles III der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Juli 1997 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jahrgang, Nr. 4 vom 14. Juli 1997 - wird nachstehend die Wahlordnung in der vom 13. Oktober 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus

- der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3.12.1987, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jahrgang, Nr. 10 vom 4. Dezember 1987

- der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.6.1991, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21. Jahrgang, Nr. 4 vom 9. Juli 1991

- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7.11.1991, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21. Jahrgang, Nr. 10 vom 18. November 1991

- der Dritten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16.1.1997, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 21. Januar 1997

- der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4. 7.1997, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jahrgang, Nr. 4 vom 14. Juli 1997

ergibt.

Bonn, den 29. Juli 1997

K. Borchard
(Professor Dr. K. Borchard)
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. Juli 1997

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Verbundene Wahl
- 3 Grundsätze des Wahlverfahrens
- 4 Wahlsystem
- 5 Stellvertreter
- 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- 7 Wahlperiode
- 8 Wahlberechtigung
- 9 Wählerverzeichnis
- 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- 11 Fristen

Zweiter Abschnitt

- § 12 Wahlorgane
- § 13 Wahlvorstand
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Wahlleiter
- § 16 Wahlprüfungsausschuß

Dritter Abschnitt

- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Wahlvorschläge
- § 19 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 20 Stimmzettel
- § 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
- § 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten
- § 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 24 Ungültige Stimmzettel
- § 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 26 Veröffentlichung

Vierter Abschnitt

- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Wiederholung der Wahl
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Fünfter Abschnitt

- § 30 Einberufung des Fakultätsrats
- § 31 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat (§ 28 UG) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§2

Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden. Der Fakultätsrat hat die gleiche Wahlperiode wie Konvent und Senat.

§3

Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Fakultät jeweils die Gruppe der
 - a) Professoren,
 - b) wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - c) nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - d) Studenten.
- (4) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§4

Wahlssystem

- (1) Die Fakultät bildet für die in § 3 Abs. 3 Buchstaben b bis d genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis. In der Gruppe der Professoren bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden sechs Wahlkreise gebildet, die jeweils den Bereich einer Fachgruppe gem. § 27 der Fakultätsordnung der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.1.1993 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 23. Jahrgang, Nr. 4 vom 1.3.1993 - umfassen.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Er kann seine Stimmen für jeden Kandidaten jedes Wahlkreises abgeben. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt ist zunächst der Kandidat in jedem Wahlkreis, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die danach verbleibenden Sitze erhalten - ohne Rücksicht auf den Wahlkreis - die bisher nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

(3) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(5) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

a) Tod;

h) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Dekan zu erklären und zu begründen;

c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen;

d) Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung;

e) Ernennung zum Rektor oder Verlust der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter oder Studenten aus, so rücken die nach Abs. 3 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

(7) Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren aus oder verliert nach der Wahl zum Dekan, Prodekan oder Prorektor ein Mitglied die Eigenschaft als Gruppenvertreter und ist dadurch nicht mehr jeder Wahlkreis durch mindestens ein Mitglied vertreten, rückt aus dem nicht mehr vertretenen Wahlkreis der nächste, bei der Sitzverteilung in diesem Wahlkreis nicht berücksichtigte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach. Scheidet ein Mitglied aus oder verliert nach der Wahl zum Dekan, Prodekan oder Prorektor ein Mitglied die Eigenschaft als Gruppenvertreter und ist danach jeder Wahlkreis noch durch mindestens ein Mitglied vertreten, rückt - unabhängig von der Wahlkreiszugehörigkeit - der nächste, bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach. Satz 2 gilt auch, wenn in einem Wahlkreis kein Ersatzmitglied gemäß Satz 1 nachrücken kann. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§5

Stellvertreter

(1) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung). Der Stellvertreter verliert sein Mandat, wenn für das von ihm vertretene Mitglied ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren die Nachfolge im Fakultätsrat antritt.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 3 gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied vertritt das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das weitere Ersatzmitglied vertritt gegebenenfalls das zweite verhinderte Mitglied bzw. ist weiterer Stellvertreter bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erstem Stellvertreter. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

§6

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfaßt fünfzehn gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.
- (2) Die Gruppe der Professoren wählt acht Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
- (5) Die Gruppe der Studenten wählt drei Mitglieder.
- (6) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

§7

Wahlperiode

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studenten für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gern. § 4 Abs. 4 bzw. eine Nachwahl gern. § 4 Abs. 6 Satz 2 oder § 4 Abs. 7 Satz 4 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neugewählten Gremiums fort.

Wahlberechtigung

(1) Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 55. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten Mitglied der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 55. Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 UG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 UG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt. Wird im übrigen keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Fakultäten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche, Pädagogische Fakultät der ersten zutreffenden Fakultät zugeordnet werden. Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung kann außer im Falle des Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 lit. c für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr geändert werden.

(4) In der Gruppe der Professoren erfolgt die Zuordnung zu den Wahlkreisen gern. § 27 Abs. 1 Fakultätsordnung. Im Falle des § 27 Abs. 2 Fakultätsordnung wird das Mitglied entsprechend seinem Stimmrecht in der Fachkommission dem betreffenden Wahlkreis zugeordnet.

§9

Wählerverzeichnis

I Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das \\Ulk! verzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Fakultät nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie Personal- bzw. Matrikelnummer, für die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren auch die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird im Dekanat ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11

Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschluß des Senats, im übrigen durch Beschluß des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlgorgane

§ 12 Wahlgorgane

(1) Wahlgorgane sind der Wahlvorstand, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Die Wahlgorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlgorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer sein.

§ 13 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen bis zum 72. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor, im Falle des § 14 Abs. 2 der Dekan, lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschluß des Wahlvorstandes.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der

Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Zuständigkeiten

(1) Sind für die Wahl zum Konvent oder Senat Wahlorgane bestellt, sind sie zugleich Wahlorgane nach dieser Wahlordnung.

(2) Für Nachwahlen in Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten kann der Fakultätsrat einen eigenen Wahlvorstand bestellen.

§ 15 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihm unterstehen die Wahlhelfer.

(2) Wahlleiter bei Nachwahlen ist der Kanzler, soweit nicht der Fakultätsrat mit weniger als 200 Wahlberechtigten einen eigenen Wahlleiter bestellt.

§ 16 Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 17 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie

sollen darüber hinaus durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 62. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 18

Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter schriftlich einzureichen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Mitglieder zu wählen sind. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmter Stellvertreter aus der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf und seiner Aufnahme unwiderruflich zugestimmt hat. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gemäß Absatz 1 mit nominiert.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch des Stellvertreters;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(5) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

§ 19

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 18 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise spätestens am achtzehnten Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 20 Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen gemäß § 4 Abs. 1 getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. Im Wahlkreis der Professoren ist hinter jedem Kandidaten der Name des vorgeschlagenen Stellvertreters in Klammern zuzusetzen.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

§21

Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel mit zugehörigem Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitaus-

fertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag
- so rechtzeitig dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlleiter eingeht.

(5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

§ 22

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i. ü. § 21 Abs. 2 bis Abs. 4. Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschuß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studentenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studentenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel im Wahlumschlag in die Wahlurne wirft.

§ 23

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer anwesend sein. Die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studenten. § 21 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend;
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studenten gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses bzw. Urnenbuches;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 24

Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist;
7. der Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 25

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder

Mitgliedergruppe;

4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten jeder Liste; für die Gruppe der Professoren die Gesamtreihenfolge und die Reihenfolge in den einzelnen Wahlkreisen;
9. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggfs. ihrer Stellvertreter;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidaten jeder Liste; für die Gruppe der Professoren die Reihenfolgen gem. § 4 Abs. 7.

§ 26

Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 27

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbar-

keit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Wird eine Nachwahl von der Fakultät durchgeführt, entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der Rektor, im Falle des Abs. 2 Satz 3 der Dekan, teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28

Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

§ 29

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerverzeichnisse, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 30

Einberufung des Fakultätsrates

Der Dekan beruft die Mitglieder des neugewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein. Nehmen gewählte Kandidaten zum Zeitpunkt der Konstituierung Aufgaben der Personalvertretung wahr, gehören sie dem Fakultätsrat nicht an.

§ 31*
Inkrafttreten

*Die Wahlordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 4. Dezember 1987 in Kraft.

Aufgrund des Artikels II der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Juli 1997 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jahrgang, Nr. 4 vom 14. Juli 1997 - tritt die Wahlordnung in der vorliegenden Fassung am 13. Oktober 1997 in Kraft.